

# **WASSERREGLEMENT**

**der Politischen Gemeinde Rifferswil**

Der Gemeinderat Rifferswil erlässt, gestützt auf Art. 15, Ziffer 7, der Gemeindeordnung, das folgende Wasserreglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

**Zweck und Geltungsbereich**

### **Art. 2**

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

**Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde**

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

### **Art. 3**

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

**Umfang der Versorgung**

## **II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde**

### **Art. 4**

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

**Generelles Wasserversorgungsprojekt**

Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.

Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

### **Art. 5**

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

**Leitungsnetz, Definitionen**

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der

Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

**Erstellung** **Art. 6**  
Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

**Hydrantenanlage** **Art. 7**  
Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

**Betätigung von Hydranten und Schiebern** **Art. 8**  
Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

**Beanspruchung von Privatgrund** **Art. 9**  
Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

### **III. Hausanschlussleitung**

**Definition** **Art. 10**  
Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

**Erstellung** **Art. 11**  
Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

**Ausführung** **Art. 12**  
Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ausführen lassen.

**Art. 13**

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der Versorgungsleitung und – wenn möglich – im öffentlichen Grund zu plazieren ist.

**Technische Bedingungen****Art. 14**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

**Erwerb Durchleitungsrechte****Art. 15**

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, der Absperrschieber – auch wenn dieser im Privatgrund liegt – und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

**Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung****Art. 16**

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten des Grundeigentümers.

**Unterhalt**

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

**Art. 17**

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

**Stillegung****IV. Hausinstallationen****Art. 18**

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

**Erstellung****Art. 19**

Jede Hausinstallation soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

**Abnahme****Art. 20**

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu

**Kontrolle**

ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

<b>Technische Vorschriften</b>	<b>Art. 21</b> Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.
<b>Unterhalt</b>	<b>Art. 22</b> Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.
<b>Wasserbehandlungsanlagen</b>	<b>Art. 23</b> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind. Hierfür ist eine Bewilligung beim kantonalen Laboratorium einzuholen. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.
<b>Frostgefahr</b>	<b>Art. 24</b> Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.
<b>V. Wasserabgabe</b>	
<b>Umfang und Garantie der Wasserlieferung</b>	<b>Art. 25</b> Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang Wasser. Sie übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.
<b>Einschränkung der Wasserabgabe</b>	<b>Art. 26</b> Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen: – im Falle höherer Gewalt – bei Betriebsstörungen – bei Wasserknappheit – bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen. Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

**Art. 27**

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Wasserabgabentarifs.

**Anschlussgesuch**

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

**Art. 28**

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

**Haftung des Wasserbezügers****Art. 29**

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

**Meldepflicht****Art. 30**

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

**Wasser-ableitungsverbot****Art. 31**

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

**Unberechtigter Wasserbezug****Art. 32**

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

**Vorübergehender Wasserbezug; Bauwasser****Art. 33**

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

**Kündigung des Wasserbezuges****Art. 34**

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

**Abnahmepflicht****Art 35**

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewil-

**Wasserabgabe für besondere Zwecke**

ligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

**Abnorme  
Spitzenbezüge**

**Art. 36**

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

**VI. Wasserzähler**

**Einbau**

**Art. 37**

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Eigentum der Wasserversorgung und wird von dieser zur Verfügung gestellt sowie unterhalten. Die Kosten für den Einbau von Wasserzählern gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

**Haftung**

**Art. 38**

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

**Standort**

**Art. 39**

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

**Technische  
Vorschriften**

**Art. 40**

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

**Messung**

**Art. 41**

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstehenden Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

**Störungen**

**Art. 42**

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.

**Art. 43**

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

**Mehrere  
Wasserzähler**

**VII. Finanzierung****Art. 44**

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

**Eigenwirtschaft-  
lichkeit**

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter.

**Art. 45**

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

**Betriebsfremde  
Leistungen**

**Art. 46**

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

**Bemessung der  
Gebühren**

**Art. 47**

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

**Kostentragung  
Hauptleitungen  
Und Versor-  
gungsleitungen**

**Art. 48**

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten.

**Erschliessungs-  
beiträge**

Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist im Wasserabgabetarif geregelt.

**Art. 49**

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrschieber und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

**Kostentragung  
Hausanschluss-  
leitung**

**Art. 50**

Die Höhe der einzelnen Gebühren sind im Wasserabgabetarif, im Anhang zum Wasserreglement, geregelt. Der Wasserabgabetarif wird durch den Gemeinderat erlassen.

**Festsetzung der  
Gebühren**



<b>Anschlussgebühren</b>	<p><b>Art. 51</b> Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten, Nutzungsänderungen angeschlossener Gebäude sowie Erstellung von Nebengebäuden, die eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme zur Folge haben, wird der Grundeigentümer nachzahlungspflichtig.</p> <p>Die Anschluss- bzw. Nachzahlungsgebühr bemisst sich nach dem Zeitbauwert der kantonalen Gebäudeversicherung (Basiswert multipliziert mit Teuerungsfaktor). Der massgebende Gebührenansatz wird im Wasserabgabetarif festgelegt.</p>
<b>Benützungsgebühr (Wasserzins)</b>	<p><b>Art. 52</b> Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.</p> <p>Die Grundgebühr bemisst sich nach den Ansätzen des Wasserabgabetarifs.</p>
<b>Abgeltung von Sonderleistungen</b>	<p><b>Art. 53</b> Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist im Wasserabgabetarif geregelt.</p>
<b>Fälligkeiten</b>	<p><b>Art. 54</b> Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr und der Gebührennachzahlungen ist vor Baubeginn der Wasserversorgung ein unverzinsliches Bardepositum zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Schlussabnahme der Bauten aufgrund der Schätzung durch die Gebäudeversicherung.</p> <p>Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich durch die Wasserversorgung bezogen.</p> <p>Die Rechnungen für Anschlussgebühren und Gebührennachzahlungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben, dessen Höhe im Wasserabgabetarif festgelegt wird.</p>
<b>Betreibung</b>	<p><b>Art. 55</b> Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.</p>
<b>Gebührenpflichtige Schuldner</b>	<p><b>Art. 56</b> Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die, im Zeitpunkt ihres Liegenschaftenerwerbes, noch ausstehenden Gebühren.</p> <p>Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.</p>

## VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

### Art. 57

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserreglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

**Zuwiderhandlungen**

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

### Art. 58

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Affoltern Rekurs erhoben werden.

**Rekursrecht**

### Art. 59

Dieses Wasserreglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft und ersetzt das Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Rifferswil vom 29. Juni 1984 und die Änderung vom 30. Juni 1989 sowie allfällige weitere mit dem vorliegenden Wasserreglement im Widerspruch stehenden früheren Beschlüsse.

**Inkrafttreten**

Genehmigt mit Beschluss vom 23.11.1993

Namens des Gemeinderates Rifferswil  
Der Präsident:

E. Hess

Der Gemeindegeschreiber:

B. Hänni